

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung

Hannover, den 29.03.2017

Entwurf eines Gesetzes über Mitwirkungs- und Klagerechte von Tierschutzorganisationen

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5329

Berichtersteller: Abg. Ronald Schminke (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzesentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Hermann Grupe
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5329

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

**Gesetz
über Mitwirkungs- und Klagerechte von
Tierschutzorganisationen**

§ 1
Mitwirkungsrechte

(1) ¹Einer nach § 3 anerkannten Tierschutzorganisation ist

1. bei der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes zum Schutz von Tieren und
2. vor der Erteilung bau- und immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken

Gelegenheit zur Einsicht in die tierschutzrelevanten Sachverständigengutachten und zur Stellungnahme zu geben, soweit satzungsgemäße Aufgaben der Tierschutzorganisation berührt sind. ²Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Vorhaben zur Errichtung von Ställen bis zu 450 m³ Brutto-Rauminhalt.

(2) ¹Einer nach § 3 anerkannten Tierschutzorganisation ist auf deren Verlangen in Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178), Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²In einem Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes muss einer Tierschutzorganisation, die in der Kommission nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes vertreten ist, nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) ¹Die Frist zur Stellungnahme nach den Absätzen 1 und 2 beträgt vier Wochen. ²Die Behörde kann sie in eiligen Fällen um bis zu zwei Wochen verkürzen.

**Gesetz
über Mitwirkungs- und Klagerechte von
Tierschutzorganisationen**

§ 1
Mitwirkungsrechte

(1) ¹Einer nach § 3 anerkannten Tierschutzorganisation ist

1. *unverändert*
2. vor der Erteilung bau- **oder** immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken

Gelegenheit zur Einsicht in die **den** Tierschutz **betreffenden** Sachverständigengutachten und zur Stellungnahme zu geben, soweit **die in der Anerkennung bezeichneten** Aufgaben der Tierschutzorganisation (**§ 3 Abs. 1 Satz 3**) berührt sind. ²Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Vorhaben zur Errichtung von Ställen bis zu 450 m³ Brutto-Rauminhalt.

(2) ¹Einer nach § 3 anerkannten Tierschutzorganisation ist auf deren Verlangen in Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes _____ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²In einem Genehmigungsverfahren nach § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes muss einer Tierschutzorganisation, die in **einer** Kommission nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes vertreten ist, nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2/1) ¹Für die Beteiligung nach den Absätzen 1 und 2 gilt 28 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 und Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und für die Einsichtnahme § 29 Abs. 2 VwVfG entsprechend. ²In Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 kann die Einsichtnahme auch in entsprechender Anwendung der §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) _____ verweigert werden.

(3) ¹Die Frist zur Stellungnahme beträgt

1. **nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sechs Wochen,**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5329

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

(4) ¹§ 28 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend. ²In Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 kann die Einsichtnahme auch in entsprechender Anwendung der §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung vom 27. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643) verweigert werden.

(5) ¹Auf Antrag ist eine nach § 3 anerkannte Tierschutzorganisation über die Anzahl und den Gegenstand laufender Verwaltungsverfahren der in Absatz 2 genannten Art zu informieren. ²Auf das Verfahren finden § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 4, 5, 8 und 9 UIG entsprechende Anwendung.

(6) Endet ein Erlaubnis- oder Genehmigungsverfahren nach Absatz 1 oder Absatz 2 durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den anerkannten Tierschutzorganisationen, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, die Entscheidung bekannt zu geben.

§ 2 Klagerechte

(1) Eine nach § 3 anerkannte Tierschutzorganisation kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erheben auf Feststellung, dass Behörden des Landes oder der Kommunen gegen

1. § 4 a Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 16 a des Tierschutzgesetzes oder
2. Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz von Tieren bei bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

verstoßen oder verstoßen haben.

2. nach **Absatz 1 Satz 1 Nr. 2** und **Absatz 2** vier Wochen.

²Die Behörde kann in **dringenden** Fällen **die Frist nach Satz 1 Nr. 1 bis auf drei Wochen und die Frist nach Satz 1 Nr. 2 bis auf zwei Wochen** verkürzen.

(4) **wird** (hier) **gestrichen** (jetzt Absatz 2/1)

(5) ¹Auf Antrag ist eine nach § 3 anerkannte Tierschutzorganisation über die Anzahl und den Gegenstand laufender Verwaltungsverfahren der in Absatz 2 genannten Art zu **unterrichten**. ²Auf das Verfahren finden § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 4, 5, 8 und 9 UIG entsprechende Anwendung.

(6) **Wird in einem** _____ Verfahren nach Absatz 1 oder Absatz 2 **die** Erlaubnis oder **die** Genehmigung **erteilt** oder **stattdessen ein** öffentlich-rechtlicher Vertrag **geschlossen**, so ist den anerkannten Tierschutzorganisationen, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, die Entscheidung bekannt zu geben.

§ 2 Klagerechte

(1) ¹Eine nach § 3 anerkannte Tierschutzorganisation kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung Klage erheben auf Feststellung, dass **Entscheidungen der** Behörden des Landes oder der Kommunen gegen

1. *unverändert*
2. Rechts_____vorschriften zum Schutz von Tieren bei bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

verstoßen _____; **in den Fällen des § 16 a des Tierschutzgesetzes gilt auch die bewusste Unterlassung als Entscheidung nach Halbsatz 1. ²Satz 1 gilt nicht für Entscheidungen über Vorhaben zur Errichtung von Gehegen in Zoos, die**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5329

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

(2) Die Klage ist nur zulässig, soweit

1. satzungsgemäße Aufgaben der Tierschutzorganisation berührt sind, für die die Anerkennung nach diesem Gesetz erteilt ist,
2. geltend gemacht wird, dass tierschutzrelevante Vorschriften verletzt sind,
3. die anerkannte Tierschutzorganisation zur Mitwirkung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2 berechtigt war, sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihr entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2 Gelegenheit zur Stellungnahme nicht gegeben wurde,
4. die Entscheidung weder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erlassen noch in einem gerichtlichen Verfahren als rechtmäßig bestätigt wurde und
5. die Feststellungsklage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben wird.

1. eine Genehmigung im Sinne des § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes innehaben,
2. unter verantwortlicher Mitwirkung einer Person mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin oder der Biologie oder einer gleichwertigen Ausbildung mit Schwerpunkt in zoologischen Fächern geleitet werden und
3. bei der Erhaltungszucht von Tieren gefährdeter Arten die international anerkannten Leitlinien anwenden und mit Zuchtprogrammen anderer Zoos zusammenarbeiten.

(2) Die Klage ist nur zulässig, soweit

1. die in der Anerkennung bezeichneten Aufgaben der Tierschutzorganisation (§ 3 Abs. 1 Satz 3) berührt sind _____,
2. geltend gemacht wird, dass den Tierschutz betreffende Vorschriften verletzt sind,
3. die anerkannte Tierschutzorganisation
 - a) zur Mitwirkung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2 berechtigt war und sich hierbei in der Sache geäußert hat oder
 - b) keine Stellungnahme abgeben konnte, weil ihr dazu entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2 oder gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 oder weil ein Fall des § 16 a des Tierschutzgesetzes vorlag, keine Gelegenheit gegeben wurde,
4. die Entscheidung weder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung erlassen noch in einem gerichtlichen Verfahren bereits ihre Rechtmäßigkeit festgestellt wurde und
5. die Feststellungsklage innerhalb eines Monats erhoben wird, nachdem der Tierschutzorganisation der Verwaltungsakt bekannt gegeben wurde; ist die Bekanntgabe an die Organisation unterblieben, so muss die Klage innerhalb von drei Monaten erhoben werden, nachdem ihr der Verwaltungsakt bekannt geworden ist.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5329

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

§ 3

Anerkennung von Tierschutzorganisationen

(1) ¹Das für den Tierschutz zuständige Ministerium erteilt auf Antrag einer Tierschutzorganisation die Anerkennung zur Ausübung der Rechte nach den §§ 1 und 2, wenn die Organisation

1. rechtsfähig ist,
2. ihren Sitz in Niedersachsen hat,
3. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend landesweit vorwiegend Ziele des Tierschutzes fördert und diese Ziele in der Satzung im Einzelnen beschrieben sind,
4. mindestens fünf Jahre lang nach Nummer 2 tätig gewesen ist,
5. nach Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, ihrem Mitgliederkreis und ihrer Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet,
6. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 der Abgabenordnung, in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003, I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178), nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes, in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) von der Körperschaftsteuer befreit ist und
7. jeder Person eine Mitgliedschaft ermöglicht, die die Ziele der Tierschutzorganisation unterstützt.

²Die Anerkennung kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nrn. 1 und 3 bis 7 auch einer überregional tätigen Tierschutzorganisation mit Sitz außerhalb von Niedersachsen erteilt werden, wenn eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet des Landes besteht und diese für sich genommen die Anforderungen nach Satz 1 Nrn. 3 bis 7 erfüllt. ³In der Anerkennung sind die satzungsgemäßen Aufgaben zu bezeichnen, für die die Anerkennung erteilt wird.

(2) Eine anerkannte Tierschutzorganisation hat dem für den Tierschutz zuständigen Ministerium eine Änderung der Satzung unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Anerkennung von Tierschutzorganisationen

(1) ¹Einer Tierschutzorganisation **wird** auf **ihren** Antrag **von dem** für den Tierschutz zuständigen Ministerium die Anerkennung zur Ausübung der Rechte nach den §§ 1 und 2 erteilt, wenn **sie**

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. nach ihrer Satzung _____ nicht nur vorübergehend landesweit vorwiegend Ziele des Tierschutzes fördert und diese Ziele in der Satzung im Einzelnen beschrieben sind,
4. mindestens fünf Jahre lang **in Niedersachsen im Sinne der** Nummer 3 tätig gewesen ist,
5. *unverändert*
6. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 der Abgabenordnung _____ von der Körperschaftsteuer befreit ist und
7. *unverändert*

²Die Anerkennung kann _____ auch einer überregional tätigen Tierschutzorganisation mit Sitz außerhalb von Niedersachsen erteilt werden, wenn eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet des Landes besteht und diese _____ die Anforderungen nach Satz 1 Nrn. 3 bis 7 erfüllt. ³In der Anerkennung sind die satzungsgemäßen Aufgaben zu bezeichnen, für die die Anerkennung erteilt wird.

(2) Eine anerkannte Tierschutzorganisation hat dem für den Tierschutz zuständigen Ministerium eine Änderung **ihrer** Satzung unverzüglich mitzuteilen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5329

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

(3) Das für den Tierschutz zuständige Ministerium macht die Anerkennung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

§ 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(3) Das für den Tierschutz zuständige Ministerium macht die Anerkennung **und ihre Änderungen** im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

§ 4
Inkrafttreten

unverändert